

Aktenzeichen:

9 RV 112/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 5. Mai 1960

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. R ü c k e r t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtliche Beisitzer,

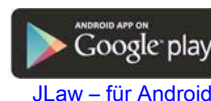
für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 15. Dezember
1955 dahin abgeändert, daß die Berufung des Be-
klagten gegen das Teilurteil des Versorgungsge-
richts Berlin vom 2. Dezember 1952 verworfen
wird.
Im übrigen wird die Revision des Klägers ver-
worfen.
2. Der Beklagte hat dem Kläger 1/5 der außerge-
richtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der verwitwete Kläger beantragte am 16. Oktober 1950 nach seinem im zweiten Weltkrieg gefallenen Sohn Karl-Heinz Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Versorgungsverwaltung lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nicht erwerbsunfähig sei und auch über 70,-- DM "sonstiges Einkommen" habe. Das Versorgungsgericht Berlin verurteilte durch Teilurteil vom 2. Dezember 1952 das Land Berlin, an den Kläger für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1950 eine Elternrente von monatlich 42,-- DM für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. August 1951 von monatlich 11,80 DM zu zahlen. Über den Anspruch ab 1. September 1951 auf Elternrente entschied das Sozialgericht (SG.) Berlin mit Schlußurteil vom 26. Juni 1954 durch Klageabweisung. Es hielt den Kläger seit 1. September 1951 nicht mehr für körperlich gebrechlich und auch nicht für erwerbsunfähig. Gegen das (zusprechende) Urteil vom 2. Dezember 1952 legte der Beklagte Berufung zum Obergerichtsgericht Berlin ein. Gegen das (die Klage abweisende) Urteil vom 26. Juni 1954 legte der Kläger Berufung zum Landessozialgericht (LSG.) Berlin ein. Auf Antrag der Beteiligten verband das LSG. mit Beschluß vom 15. Dezember 1955 die Berufung des Beklagten mit der Berufung des Klägers gemäß § 113 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Mit Urteil vom 15. Dezember 1955 änderte das LSG. auf die Berufung des Beklagten das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 insoweit ab, als dem Kläger Elternrente für die Zeit vom 1. April bis zum 31. August 1951 gewährt worden ist, und wies in diesem Umfang die Klage ab. Die Berufung des Klägers gegen das Schlußurteil des SG. Berlin vom 26. Juni 1954 wies es als unbegründet zurück. Es führte aus: Da die Einkommensgrenze für den Bezug von Elternrente von 70,-- DM auf 85,-- DM erst vom 1. April 1952 an geändert worden sei, stehe dem Kläger bei seiner Versicherungsanstalt Berlin (VAB.) Rente von 73,20 DM für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1951 Elternrente nicht zu. Anspruch auf Elternrente für die Zeit nach dem 31. August 1951 habe aber der Kläger deshalb nicht, weil seine Erwerbsfähigkeit nicht um wenigstens 50 v.H. gemindert sei. Die gegen die ärztlichen Gutachter erhobenen Angriffe seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



unbegründet. Für eine aktive spezifische Lungenerkrankung bestehe kein Anhalt. Der Blutzuckergehalt sei innerhalb der Norm. Die Herz- und Kreislaufstörungen seien geringfügig. Auf hals-, nasen- und ohrenfachärztlichem Gebiet sei der Kläger nicht mehr als um 20 bis 25 v.H. in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Insgesamt erreiche die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) des Klägers nur 30 bis 40 v.H., so daß dem Kläger Anspruch auf Elternrente nicht zustehe. Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Auf Antrag wurde dem Kläger durch Beschluß vom 14. August 1959 - dem Kläger zugestellt am 21. August 1959 - das Armenrecht bewilligt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers beantragte am 25. August 1959 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, legte zugleich Revision ein und begründete sie am 11. September 1959.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und ihm die Elternrente über den 31. August 1951 hinaus zuzusprechen, hilfsweise, die Sache an das LSG. zurückzuverweisen.

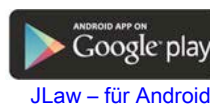
Die Revision rügt, das LSG. habe zu Unrecht sachlich-rechtlich über die Elternrente bis zum 31. August 1951 entschieden, die Berufung sei insoweit gemäß § 148 Nr. 2 SGG in der Fassung vor dem Änderungsgesetz vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 409) nicht statthaft gewesen, weil das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 nur die Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betroffen habe. Auch habe das LSG. den Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt und dadurch § 103 SGG verletzt. Es habe ferner sein Recht auf Beweiswürdigung dadurch überschritten, daß es trotz der Gallenerkrankung (faßförmige Gallensteine) und der Lungentbc Bedürftigkeit im Sinne des § 50 BVG verneint habe.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Dem Kläger war auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Revisions- und Revisionsbegründungsfrist zu gewähren (§ 67 SGG), weil er infolge seiner Armut verhindert war, frist- und formgerecht Revision einzulegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und zu begründen. Die versäumte Prozeßhandlung hat der Kläger frist und formgerecht nachgeholt (§§ 164, 166 SGG). Da die Revision aber nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und dieser Mangel vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision ist zum Teil statthaft, zulässig und auch begründet.

Das LSG. hat zu Unrecht über das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 in der Sache entschieden, statt ein Prozeßurteil zu erlassen, weil die Berufung gemäß § 148 Nr. 2 SGG a.F. ausgeschlossen war; denn das Teilurteil betrifft Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume, nämlich Elternrente für die Zeit bis zum 31. August 1951. Nach § 148 Nr. 2 SGG in der Fassung vor dem Änderungsgesetz vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 409) konnten Urteile der Sozialgerichte mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie die "Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume" betrafen. Der Beklagte hat gegen das Urteil des Versorgungsgerichts Berlin vom 2. Dezember 1952 Berufung zum Obergerichtsgericht Berlin eingelegt. Die Sache war bei Inkrafttreten des SGG (1.1.1954) beim Obergerichtsgericht Berlin noch anhängig und ist mit diesem Zeitpunkt auf das LSG. Berlin übergegangen (§ 218 Abs. 6 SGG). Die Zulässigkeit dieser Berufung richtet sich ausschließlich nach den §§ 143 bis 150 SGG (BSG. Bd. 1 S. 78). Nach dem vor dem 1. Januar 1954 in Berlin geltenden Verfahrensrecht war die Berufung zulässig (§ 41 Abs. 3 i. Verb. mit § 45 Abs. 2 Berl. KVG v. 24.7.1950, VOBl. Berlin 1950 S. 318); sie ist nach § 148 Nr. 2 SGG mit Inkrafttreten des SGG unzulässig geworden. Auch eine sinngemäße Anwendung des § 150 Nr. 1 SGG, wonach bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zuzulassen ist, scheidet aus, weil die Frage der Berufungszulässigkeit nach § 148 Nr. 2 SGG wiederholt entschieden worden ist (BSG. Bd. 3 S. 217 [220 f.]; Bd. 5 S. 150), so daß der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, da Teilurteile Endurteile sind, also Urteile, welche den Rechtsstreit für den



Rechtszug erledigen und wie jedes andere Endurteil in Rechtskraft erwachsen (§ 301 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. 1960, § 55 II 2 S. 239; ZfS. 1953 S. 251). Das LSG. war deswegen gehindert, über das die Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betreffende Teilendurteil vom 2. Dezember 1952 sachlich zu entscheiden. Sein Urteil leidet daher an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Die Berufung gegen das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 war auch nicht deshalb zulässig, weil deren Verbindung mit der Berufung gegen das Schlußurteil vom 26. Juni 1954 eine einheitliche Entscheidung geboten hätte. Der Verbindungsbeschluß vom 15. Dezember 1955 wirkte nur für die Zukunft und konnte daher die Unzulässigkeit der Berufung gegen das Teilendurteil nicht beseitigen (ebenso Rohwer-Kahlmann SGG § 113 Anm. (8) und Peters-Sautter-Wolff SGG § 113 Anm. 4). Sowohl die Trennung als auch die Verbindung zweier Verfahren liegt im nachprüfbaren Ermessen des Gerichts. Sie dürfen weder von den Beteiligten noch vom Gericht dazu benützt werden, die Rechtslage zu verändern, also hier ein unanfechtbares Urteil wieder anfechtbar zu machen. Da sonach mit Recht ein Mangel im Verfahren des LSG. gerügt und dieser Mangel auch wesentlich ist, war die Revision insoweit statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Sie war auch begründet. Das Urteil des LSG. mußte deshalb aufgehoben werden, soweit es über die Berufung des Klägers gegen das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 sachlich entschieden hat.

Zu Unrecht hat der Kläger gerügt, das Urteil des LSG. sei verfahrensrechtlich auch fehlerhaft, soweit es das Schlußurteil vom 26. Juni 1954 betreffe und den Anspruch auf Elternrente vom 1. September 1951 an versagt habe. Da jedes der beiden Teilurteile einen selbständigen prozessualen Anspruch betrifft, ist der mit Erfolg gerügte Verfahrensmangel im Urteil vom 2. Dezember 1952 (Verstoß gegen § 148 Abs. 2 SGG) nicht ursächlich für die Entscheidung über den Anspruch auf Elternrente ab 1. September 1951 (BSG. 8 S. 228). Die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision sind daher für jeden der durch die Teilurteile getrennten Ansprüche gesondert zu prüfen. Die mehreren Prozeßrechtsverhältnisse, wie sie durch das Teil-



und Schlußurteil geschaffen worden sind, behalten trotz der Verbindung im Berufungsverfahren (§ 113 SGG) ihre völlige Selbständigkeit (Rosenberg a.a.O. S. 461). Das Revisionsgericht bleibt daher an die Feststellungen des LSG., die für die sachlich-rechtliche Entscheidung über das Teilendurteil vom 26. Juni 1954 maßgebend waren, gebunden, außer wenn bezüglich dieser tatsächlichen Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG).

Die Rüge des Klägers, das LSG. habe über das Schlußurteil vom 26. Juni 1954 entschieden, ohne den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und bei der Beweiswürdigung den Einfluß des Gallenleidens (faßförmige Gallensteine) auf die Gebrechlichkeit zu berücksichtigen, greift nicht durch.

Das LSG. hat für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger nach dem 31. März 1952 gebrechlich war, die Gutachten, die im Verfahren der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und des Sozialversicherungsamts Berlin wegen Entziehung des Ruhegeldes eingeholt worden sind, beigezogen. Das LSG. durfte diese von Dr. SEIDL am 26./28. Juni 1951, von dem Internisten Dr. NEUBAUER am 30. November 1951, von dem Chefarzt der Inneren Abteilung des Städtischen Bezirkshospitals Charlottenburg, Dr. FRIEDL, am 10. Oktober 1952 und von der Inneren Abteilung des Städtischen Urbankrankenhauses am 13. August 1953 (Chefarzt Dr. KREIBER) Oberarzt Dr. MEYER) erstatteten Gutachten auch als ausreichend ansehen.

Die Rüge, das LSG. hätte auch die Akten der Lungenfürsorgestelle Steglitz beiziehen und daraus ermitteln müssen, daß die Lungen-Tbc des Klägers eine MdE. von 100 v.H. verursacht habe, greift deshalb nicht durch, weil das Gericht von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus die Gebrechlichkeit des Klägers vom 1. April 1952 an zu ermitteln und dessen Gesundheitszustand erst für diese Zeit zu erforschen hatte. Für die vorhergehende Zeit hatte es den Anspruch des Klägers auf Elternrente schon deshalb verneint, weil die VAB.-Rente des Klägers von 73,20 DM die Einkommensgrenze (70,-- DM) über-



schritten hatte, welche noch nach § 51 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791) Elternrente für einen Elternteil zugelassen hatte. Die vom LSG. verwerteten Gutachten haben die Tbc des Klägers als abgeheilt beurteilt und eine Erwerbsunfähigkeit verneint; sie haben übereinstimmend die MdE auf weniger als 50 v.H. geschätzt. Dadurch, daß das Gutachten vom 13. August 1953 nur vom Oberarzt und nicht vom Chefarzt des Krankenhauses unterzeichnet worden ist, brauchte es für das LSG. keinen geringeren Beweiswert zu haben. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob der Chefarzt Dr. KIIIIIIIIII wie der Kläger behauptet, noch ein Ergänzungsgutachten für erforderlich gehalten hat, weil die Übereinstimmung der zahlreichen vorhandenen intern-fachärztlichen Gutachten das Gericht von dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Gebrechlichkeit überzeugen konnte, so daß es sich nicht gedrängt sehen mußte, noch ein weiteres Gutachten einzuholen, mag auch einer der untersuchenden Ärzte dies für notwendig gehalten haben. Das LSG. hat mithin seiner Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) genügt. Es war nicht verpflichtet, selbst einen Sachverständigen zu hören, weil ausreichende und in sich schlüssige Gutachten für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers vorgelegen haben (SozR. § 103 Bl. Da 6 Nr. 19).

Der Feststellung des LSG., daß Folgen einer Lungen-Tbc nicht mehr in irgendeinem wesentlichen Umfang bestehen, entspricht den beigezogenen Gutachten und läßt einen Fehler in der Beweiswürdigung nicht erkennen. Das LSG. hat auch nicht dadurch die erhobenen Beweise fehlerhaft gewürdigt, daß es das Gallenleiden des Klägers nicht zur Ermittlung der MdE. herangezogen hat, denn keines der beigezogenen Gutachten hat festgestellt, daß die nachgewiesenen zwei Tonnensteine der Gallenblase Beschwerden verursachten. Das LSG. konnte daher der Überzeugung sein, daß die vorhandenen Gallensteine den Gesundheitszustand des Klägers nicht meßbar beeinträchtigen, ohne hierdurch die Grenzen des Rechts der Beweiswürdigung zu überschreiten (§ 128 SGG).

Die Revision des Klägers hat demgemäß nur Erfolg hinsichtlich der Entscheidung des LSG. über das Teilendurteil vom 2. Dezember 1952. Insoweit war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da die Revisionsrügen des Klägers, die sich auf den Elternrentenanspruch ab 1.

Sept. 1951 beziehen, nicht durchgreifen, ist in diesem Umfang



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Revision nicht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG. vom 15. Dezember 1955, soweit also das LSG. die Abweisung der Klage auf Elternrente ab 1. September 1951 bestätigt hat, war daher als unzulässig zu verwerfen.

Nach Aufhebung der Berufungsentscheidung über das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 konnte der Senat über die Berufung des Beklagten gegen das Teilurteil vom 2. Dezember 1952 in der Sache selbst entscheiden. Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil, das Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume, nämlich vom 1. April bis 31. August 1951 betrifft; die Berufung war daher gemäß § 148 Nr. 2 SGG in der Fassung vor dem Änderungsgesetz vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 409) als unzulässig zu verwerfen.

Da der Kläger im Revisionsverfahren teils obsiegt hat, teils unterlegen ist, waren die außergerichtlichen Kosten angemessen zu verteilen (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)